

Satzung

über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "südlich der Barbarastraße" in der Gemeinde Sindorf

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BCBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der ersten DVO NW zum BBauG vom 29.11.1960 (SGV NW 231) sowie der §§ 4 und 28 (1 g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV NW S. 656) sowie des § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 396) hat der Rat der Gemeinde Sindorf in seiner Sitzung am 8. März 1971 beschlossen:

Einziges Paragraph

Für die 3-geschossigen Baukörper zwischen Luisenstraße, Theodor-Heuß-Straße und Bahnhofstraße wird eine Bautiefe bis zu 14,5 m festgelegt. Außerdem werden alle Baukörper um weitere 6,0 m zur Theodor-Heuß-Straße verschoben. Die an der Theodor-Heuß-Straße vorgesehenen Garagen entfallen. Dafür wird entlang der Grundstücksgrenzen der Anlieger der Barbarastraße eine Garagenzeile festgelegt.

Dieser Satzung entgegenstehende Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 8 "südlich der Barbarastraße" werden hiermit aufgehoben.

gez.  
(Wassen)  
Bürgermeister

gez.  
(Schurf)  
Ratsmitglied

gez.  
(Schön)  
Verwaltungsangestellter  
als Schriftführer

Vorstehende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Südliche der Barbarastraße" der Gemeinde Sindorf wird hiermit gemäß § 37 Abs. 3 GO NW öffentlich bekanntgemacht.

Sindorf, den 31. März 1971

gez. Wassen  
Bürgermeister